

**Information an die ehemaligen Kunden der AvP Deutschland GmbH**  
**(öffentliche Apotheken)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie und viele weitere ehemalige Kunden der AvP Deutschland GmbH haben sich mit einer Reihe von Anfragen im Zusammenhang mit dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der AvP Deutschland GmbH sowie weiterer verbundener Unternehmen an uns und unsere Mitglieds-kassen gewandt.

Wir haben großes Verständnis für die Verunsicherung, welche die Insolvenz Ihres Abrechnungsdienstleisters bei Ihnen auslöst.

Wir arbeiten derzeit aktiv daran, die vielen rechtlichen Fragen, die in diesem Zusammenhang zu klären sind, zügig aufzuarbeiten. Die davon betroffenen Themenbereiche sind jedoch hochkomplex, so dass die Klärung und Aufarbeitung noch andauert. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen keine abschließenden Antworten auf die einzelnen, bei uns und unseren Mitglieds-kassen eingegangenen Anfragen geben können.

Es ist bekannt, dass Zahlungen infolge des Insolvenzantrags nur noch an den vorläufigen Insolvenzverwalter der AVP Deutschland GmbH geleistet werden dürfen (siehe Anordnung des Amtsgerichts Düsseldorf vom 16.09.2020, Aktenzeichen: 502 IN 96/20).

Aktuell stehen wir und unsere Mitglieds-kassen im Austausch mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter Dr. Hoos. Dieser hat uns gemeinsam mit dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingesetzten Geschäftsleiter Herrn Bauer über das weitere Vorgehen bei der Abrechnung von Rezepten informiert.

Eine wichtige Frage Ihrerseits betrifft die Rezepte, die Sie im August und September 2020 vor Bekanntwerden des Insolvenzeignisses am 16. September 2020 bereits elektronisch oder sogar physisch an die AvP übermittelt haben. Hierzu möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuelle Situation anhand der uns bekannten Informationen geben.

**August-Rezepte**

Rezepte aus dem Monat August 2020 wurden bereits von AvP bei unseren Mitglieds-kassen eingereicht und abgerechnet. Nach der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 16. September 2020 wurden durch unsere Mitglieds-kassen

keine Rechnungen an AvP mehr beglichen. Die Berechtigungen an den bei der AvP bis zu diesem Tag eingegangenen und noch vorhandenen Guthaben werden vom vorläufigen Insolvenzverwalter geklärt.

#### September-Rezepte

AvP hat unsere Mitgliedskassen darüber informiert, dass die bislang nicht abgerechneten Rezepte aus dem Monat September 2020 kurzfristig zur Abrechnung eingereicht werden. Für Zahlungen unserer Mitgliedskassen hierauf sind seitens des vorläufigen Insolvenzverwalters Treuhandkonten eingerichtet worden. In den Gesprächen mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter setzen wir uns dafür ein, dass die Rechte an den von ihm vereinnahmten Beträgen zeitnah geklärt und diese, soweit im Rahmen der insolvenzrechtlichen Regelungen zulässig, an Sie ausgekehrt werden.

#### Original-Rezepte, die noch nicht abgerechnet/ an AvP übergeben wurden

Original-Rezepte, die sich am 16.09.2020 noch physisch bei Ihnen in der Apotheke befunden haben, können über andere Rechenzentren abgerechnet werden. Die Vergütung erfolgt dann im Rahmen der üblichen Abrechnungswege. Hierzu haben alle Mitgliedskassen mit dem DAV Vereinbarungen geschlossen, welche einen zeitnahen Geldeingang sichern.

gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)